

Satzung des Vereins:
„wir pflegen - Selbsthilfe und Landesverein
pflegender Angehöriger in Nordrhein-Westfalen“

Stand 24. Februar 2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **wir pflegen - Selbsthilfe und Landesverein pflegender Angehöriger in Nordrhein-Westfalen (kurz: wir pflegen NRW)**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort in NRW verlegt werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, sowie die Hilfe für behinderte Menschen, insbesondere auf dem Gebiet der Pflege dieser Personen, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen, die familiäre und nachbarschaftliche Pflege leisten.
2. Der Satzungszweck soll vor allem verwirklicht werden durch:
 - a) Die Verbesserung der direkten Unterstützung pflegender und begleitender Angehöriger aller Altersgruppen in NRW, insbesondere durch Informationen, Schulung und Beratung
 - b) Die Initiierung, Entwicklung und Förderung der Selbsthilfe, regionaler Selbsthilfegruppen und Selbsthilfestrukturen pflegender Angehöriger und Freunde
 - c) Gesundheits-, sozialpolitische und wissenschaftliche Initiativen in Abstimmung mit dem Verein wir pflegen - Interessenvertretung begleitender Angehöriger und Freunde in Deutschland e.V.

- d) Die Interessenvertretung pflegender Angehöriger als Ansprechpartner für die Landesregierung, die Kommunen, die Kranken- und Pflegekassen, wissenschaftliche Institute und andere auf Landesebene tätigen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person stellen, die in NRW wohnhaft ist und die Ziele und Leitlinien des Vereins anerkennt und unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Landesverein wir pflegen NRW ist Mitglied im Verein wir pflegen-Interessenvertretung begleitender Angehöriger und Freunde in Deutschland e.V.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende eines Kalenderjahres einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einer kürzeren Frist zustimmen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Gründe für den Ausschluss sind erhebliche Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder mehrfach angemahnt Beitragsschulden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 9 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl, Nachwahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen

- e) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für das laufende Geschäftsjahr. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein
 - f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - g) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen:
- a) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
 - b) wenn mehr als 20% der aller Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.
4. Ein Mitglied kann für die Versammlung eine andere Person schriftlich bevollmächtigen, das Stimmrecht wahrzunehmen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen auf sich vereinen.
5. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung unter Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Eine Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebenen Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies der Vorstand oder ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Wird die Mitgliederversammlung nicht von einem Vorstandsmitglied geleitet, so ist zu Beginn der/die Versammlungsleiter/in mit einfacher Stimmmehrheit zu wählen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen und Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.

9. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, falls ein Mitglied dieses beantragt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 7 Personen, von denen die Mehrheit bei ihrer Wahl pflegende, ehemals pflegende oder begleitende Angehörige/Freunde sein müssen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen gem. § 26 BGB.
4. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein oder mehrere Vereinsmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit satzungskonform für den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen befreit werden.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt ist. Er entscheidet über den Sitz der

Geschäftsstelle, im Zweifel gilt § 24 BGB. Jedes Vorstandsmitglied erarbeitet für seinen Bereich eine Tätigkeitsbeschreibung, welche im Gesamtvorstand beschlossen wird.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Vereinsordnungen zu erstellen und wird die Mitgliederversammlung darüber informieren.
10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
11. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
12. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zu bestellen.
13. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für die laufenden Geschäfte auf.
14. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein *wir pflegen-Interessenvertretung begleitender Angehöriger und Freunde in Deutschland e.V.* fallen, sofern der Verein Mitglied im Paritätischen ist. Andernfalls fällt das Vermögen an den Verein *Der Paritätische Nordrhein-Westfalen*, der es unmittelbar und für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für pflegende Angehörige zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vereinsvermögens ist erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.